

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 21

10. Juli 1987

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Änderung der Geschäftsordnung der Württ. Evang. Landessynode
  - 2) Ordnung des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg
  - 3) Wahlen zur Pfarrervertretung
  - 4) Dienstmeldungen

## Änderung der Geschäftsordnung der Württ. Evang. Landessynode

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Mai 1987

AZ 11.30 Nr. 313

Die Landessynode hat am 12. März 1987 gemäß § 20 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32 der Geschäftsordnung folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 29. November 1984 (Abl. 51, S. 248) beschlossen:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landessynode wählt bei ihrer ersten Sitzung je in besonderen, geheimen Wahlgängen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Stellvertreter des Präsidenten, die den Präsidenten in dieser Reihenfolge vertreten. Außerdem wählt die Landessynode bei ihrer ersten Tagung die Schriftführer.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Satz 4:

„Der Präsident kann die Sitzungsleitung jederzeit einem seiner Stellvertreter übertragen.“

3. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Kirchenpräsident“ ersetzt durch das Wort „Landesbischof“.

4. § 17 erhält folgenden Satz 4:

„Eine kurze ergänzende mündliche Begründung ist zulässig“.

5. § 18 erhält folgenden Satz 3:

„Eine Aussprache über selbständige Anträge findet nur statt, wenn die Synode es beschließt“.

I. V.  
Dietrich

## Ordnung des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg

Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. Mai 1987  
AZ 55.10 Nr. 185

Die Ordnung für den Evang. Gemeindedienst für Württemberg (Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 7. Januar 1975, Abl. 46, S. 235, zuletzt geändert durch Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 27. November 1985, Abl. 52, S. 2) wird in Abschnitt „VII. Kuratorium“ wie folgt neu gefaßt:

„(1) Der Oberkirchenrat bestellt für den Evang. Gemeindedienst für Württemberg ein Kuratorium. Ihm gehören an vier Vertreter/innen von Kirchengemeinden, ein Prälat (Vorsitzender) und ein Dekan (stellvertretender Vorsitzender). Die begleitenden Gremien (siehe Abschnitt VI) entsenden je eine/n Vertreter/in.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre.

(2) Die Referent/inn/en des Oberkirchenrats für den Evang. Gemeindedienst für Württemberg, die Abteilungsleiter/innen und die Mitglieder des Leitungsteams der Planungskonferenz sowie der/die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(3) Das Kuratorium begleitet die Arbeit des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg und kann ihm Aufträge erteilen. Es kann an den Oberkirchenrat Anträge stellen und sich ihm gegenüber zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung äußern.

Das Kuratorium wird bei der Übernahme neuer oder der Aufgabe bisheriger Arbeitsgebiete des Evang. Gemeindedienstes, ebenso bei wichtigen Änderungen von Konzeptionen, beteiligt.

Bei Angelegenheiten, die die Schaffung, Streichung oder Besetzung von Abteilungsleiter- und Referentenstellen betreffen, wird der Vorsitzende des Kuratoriums beteiligt.

- (4) Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Es nimmt den schriftlichen Jahresbericht entgegen und berät die Pläne für das folgende Jahr.
- (5) Die Geschäftsführung für das Kuratorium besorgt der Oberkirchenrat.“

I. V.  
Dietrich

## Wahlen zur Pfarrervertretung

### Wahlausschreiben

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. Mai 1987

AZ 21.90-1 Nr. 36

Gem. § 11 Abs. 3 des Pfarrervertretungsgesetzes (Abl. 50 S. 507ff) schreibt der Oberkirchenrat die Wahlen zur Pfarrervertretung aus. Gewählt wird unmittelbar durch Briefwahl (§ 5 Abs. 1 Pfarrervertretungsgesetz). Der Tag der Wahl – Eingang der Stimmzettel – wird auf

Montag, den 2. November 1987

festgesetzt. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Pfarrervertretungsgesetzes. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Mitglieder der Pfarrervertretung beträgt zwei Monate und beginnt mit dem Tag der Ausschreibung (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrervertretungsgesetzes).

Die Wahlvorschläge sind einzureichen bei der Geschäftsstelle der Pfarrervertretung der Evang. Landeskirche in Württemberg, Schulstraße 6, in 7321 Wangen.

I. V.  
Dietrich

## Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 10. November 1986 zum Oberstudienrat befördert.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 8. April 1987 unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 17. Mai 1987 den Titel Kirchenmusikdirektorin verliehen an [REDACTED]

den Titel Kirchenmusikdirektor verliehen an [REDACTED]

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 1987 [REDACTED], das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

Der Landesbischof hat [REDACTED], mit Wirkung vom 1. August 1987 zur Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags in evangelischer Religionslehre an den Beruflichen Schulen in Crailsheim auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. August 1987 zur Pfarrerin für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an der Hauswirtschaftlichen Schule Stuttgart-West (Hedwig-Dohm-Schule) beauftragt.

Der Landesbischof hat [REDACTED], mit Wirkung vom 1. August 1987 zur Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags in evangelischer Religionslehre an den Beruflichen Schulen in Schorndorf auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. August 1987 auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit einem auf 50 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag am Fanny-Leicht-Gymnasium in Stuttgart-Vaihingen nach § 23 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz betraut.

Der Landesbischof hat [REDACTED], mit Wirkung vom 1. August 1987 zur Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags in evangelischer Religionslehre am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium in Stuttgart auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. August 1987 zur Übernahme einer Pfarrstelle bei den Mariaberger Heimen für die Dauer von sechs Jahren freigestellt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. August 1987 für die Dauer von sechs Jahren zur Übernahme der Dozentenstelle für Theologie, Seelsorge und Gemeindeförderung bei der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf freigestellt.

Der Landesbischof hat [REDACTED]  
[REDACTED] mit Wirkung vom 1. August 1987 auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für  
Religionsunterricht ernannt und mit einem auf 50 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag an der  
Kaufmännischen Schule in Aalen nach § 23 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz betraut.

Der Landesbischof hat [REDACTED], antragsgemäß  
mit Wirkung vom 1. September 1987 in den Ruhestand versetzt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 [REDACTED]  
[REDACTED] mit der ein Auftrag in der Öffentlichkeitsarbeit der Gesamtkirchengemeinde Stutt-  
gart verbunden ist, ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1987  
zum Kirchlichen Finanzrat

[REDACTED]  
zur Kirchlichen Finanzinspektorin

[REDACTED];  
mit Wirkung vom 1. Juli 1987

[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. August 1987  
zur Kirchlichen Verwaltungsobersekretärin

[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. Mai 1987

[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. Juni 1987

[REDACTED], auf die  
Pfarrstelle Kornwestheim, Johanneskirche Süd (G), Dek. Ludwigsburg;

[REDACTED];  
mit Wirkung vom 1. Juli 1987

[REDACTED] auf die 1. Pfarrstelle an der Christus-  
kirche in Heidenheim, Dek. Heidenheim;

mit Wirkung vom 1. August 1987

[REDACTED], auf die Pfarr-  
stelle Kuchen, Dek. Geislingen;

[REDACTED], auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Leonberg, Dek. Leonberg;

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Adolzfurt-Scheppach, Dek. Ohringen;

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Niederstetten, Dek. Weikersheim;

[REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle in Laichingen (West), Dek. Münsingen;

[REDACTED], auf die Pfarrstelle II an der Martin-Luther-Kirche in Heilbronn, Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 16. August 1987

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Schopfloch, Dek. Kirchheim/Teck;

mit Wirkung vom 1. September 1987

[REDACTED], Dek. Degerloch;

[REDACTED], auf die Pfarrstelle an der Versöhnungskirche in Biberach (Ummendorf), Dek. Biberach;

[REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle in Schramberg, Dek. Sulz a.N.;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. März 1987 [REDACTED], zuständig für die evang. Kirchenbezirke Blaubeuren, Münsingen und Urach;

mit Wirkung vom 1. Juli 1987 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1987 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1988 [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Mai 1988 [REDACTED].  
Stuttgart-Mitte.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 17. Mai 1987 [REDACTED];

am 25. Mai 1987 [REDACTED]

am 29. Mai 1987 [REDACTED]

---

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestraße 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (07 11) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)